

2. Änderung zur Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Frose/Anhalt

Der Ortschaftsrat Frose/Anhalt hat gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13. März 2024 die 2. Änderung zur Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Frose/Anhalt vom 15. Juli 2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Frose/Anhalt beschlossen am 14. Juli 2021, in Kraft getreten am 15. Juli 2021, geändert durch 1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Frose/Anhalt am 24. November 2021, in Kraft getreten am 25. November 2021 wird wie folgt geändert:

1 § 8 (Beratung der Sitzungsgegenstände) Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 10.“

2 § 14 (Niederschrift) Absatz 1, Satz 3 erhält folgende Neufassung:

„Der Vorsitzende bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Protokollführer.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Frose/Anhalt tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Frose/Anhalt in Kraft.

Seeland, den

Dieter Gleichner
Vorsitzender des Ortschaftsrates Frose/Anhalt